

תַּכְּתֹב זֹאת לְדֶר אַחֲרָיִךְ

וְעִם נִבְרָא יְהִלֵּל יְיָ

תהלה יהי

Sur Tamer des hochgelobten Gottes. Amer

Überbrückung von der Notwendigkeit den öffentlichen Gottesdienst der Stadt wegen der immer mehr abzunehmenden Kenntniß der Hebräer, in welcher sie bis jetzt allein gehalten worden, nicht durch die unzulässigen dabey ungeschicklichen Mängel, seit einiger Zeit von so vielen unzulässig geworden, zu seiner ihm ungeschicklichen Mängel und Leichtigkeit zu sein und von dem Dienste bei, fällt, den dort erhaltenen Sinn für die unvermeidliche Heiligkeit der Wörter wieder zu beleben, haben die unterzeichneten sich dieses bemüht, nach dem Geiste unserer Jesuitischen Gewandtheit in Antiquität und vornehmlich der in Berlin, und in dieser Stadt, für sich und alle die mit ihnen gleich gesinnt sind, einen würdigen und zuverläßigen Rath vorzustellen und vorzuschlagen an den Rath und Senat, so wie bey anderen vorzüglichen Gelegenheiten, in einem Vortrag zu diesem Zwecke anzukündigen und dem Gottesdienst gehalten werden soll. Der öffentliche Gottesdienst soll vornehmlich auf eine würdige Art und Weise mit Beyleidung der Regel eingeführt werden.

Der erwähnte Rath soll übrigens sich nicht bloß auf den Gottesdienst in dem Tempel beschränken, sondern sich auf alle diejenigen Malen, ihrer Gebrauche bey Feiern und in den vorzüglichen Gelegenheiten, die durch die Kirche geschildert sind, oder ihrer Natur nach geschildert werden sollen. Die vorzüglichen Anstalten sind, die bey der Aufhebung der Hebräer in dem Land der Väter, bey den Examen, und dgl. m. Auch soll ein würdiger Ort eingeführt werden, durch welchen die Kinder bey derley Gelegenheiten, nach dem sie in der Glaubenslehre einen angemessenen Unterricht erhalten haben, als Lehrende der Mosaischen Heiligkeit eingeführt werden sollen.

Der Landesunterzeinschuss haben dieser unmittelbar die folgenden Punkte beifolgend mit als Grund-Gesetz ihrer Verwaltung festgesetzt, nämlich

I.

Die Direction des Lullat und der übrigen vorerwähnten, das mit in Verbindung stehenden Anzeigensachen, so wie alle Einrichtun- gen und Einrichtungen, die jetzt mit in der Folge dieserhalb notwendig sind und setzen müssen, werden einer Commission von vier Perso- nen anvertraut, die sich aus ihrer Mitte wählen.

Von dieser Direction wird alljährlich im Monat Ellul, und zuerst Ellul 5579 (1819) einer nach der Anciennität ab, dessen Stelle von dem im Art VIII erwähnten Comité wieder besetzt wird.

Die ersten drei Mal entscheidet das Loos, nur von dem zuerst an, müssen abzutreten haben, und demnachfolgend nächst danach können wir, das erwählt werden.

II.

Die Direction ist verpflichtet ihre Einrichtun und ihre Thätigkeit auf die Erreichung des mitgesetzten Zweckes und die möglichste Befestigung desselben zu verwenden, und darüber zu sorgen, dass dabei nicht missbraucht wird dem Geiste dieser Vereinigung zuwider läuft.

Zur Norm ihrer Einrichtungen sollen ihr die in Berlin bewirkte mit Erfolg eingeführten dienen, insofern und so lange diese der ange- gebenen Tendenz entsprechen.

III.

Bei dem Ausschluss derselben der Direction, haben die, bei dem Tempel angefallenen Kontingen, inso weit als ihre Amts-Verpflichtungen über sonst die eigentlichen Götterdienstlichen Handlungen betrifft, nicht davon abzuweichen, wo die Mitglieder der Direction einer ge- heilten Meinung waren, auf eine entsprechende Weise.

Von allen Handlungen und Verfügungen wird von der Direc- tion ein Protocoll gehalten.

IV.

Die Verwaltung aller Güter und Effecten, die dem Tempel ge- hören und die zu ähnlichen Handlungen das Vermeid überhangt war, den außer der benannten Direction nach einer besondern Regula- tion anvertraut und können alle dahin zielenden Verfügungen von der Direction nur in Gemeinschaft mit dieser Regeneration ge- troffen werden.

Diese Regeneration sollte aus fünf Personen bestehen die

sie abzusetz und ihrer Mitte wählau. Von den Mitgliedern derfallan
 werden alljährlich im Monat Ellul - und zwar Ellul 5579 (1819)
 abwesende Franz und Franz Mitglieder nach der Anciennität ab,
 deren Stellen durch den im Art VIII anmeheten Comité wie die be-
 setzt werden.

Das erste Mal bestimmt das Loos den Präsidenten, und nachher die der
 Commission können die Ordngewaltungen wieder gewähl werden.

V.

Diese Organisation ist nun fließend auf die Verwaltung des Tempels
 Güte und auf die Erhaltung der möglichen Decore wie bey allen Ord-
 gaben zu setzen. Die festgesetzten darüber zu setzen, das diese Ordngaben
 sind die Erhaltung der Stellen in dem Tempel und darüber nun vor-
 verbindliche Bestimmungen so viel als möglich gemacht und überführt solche Ge-
 waltungen getroffen werden, das die Mitglieder mit bestimmten
 Bestimmung so wenig als möglich bestraft werden. Jedoch hat die diese
 Bestimmung, wenn solche unangenehm sind, gewähl werden und nach
 schließend auf alle Mitglieder des Vereins zu verfahren.

VI.

Das Amt eines Director, so wie das eines Administrativen ist ein Ehren-
 amt und wird unentgeltlich verwaltet. Ein Verzicht gegen die Gesetze
 des Vereins oder gegen den Geist dieser Vereinigung schließt den Verein
 und seine Verantwortlichkeit der Mitglieder untereinander ist kein Grund
 der Ausschlussung.

VII.

Jeder auf die Wahl zum Director oder zum Administrativen fällt,
 ist wenn nicht ausdrücklich Gründe vorbringen sind, aus-
 lüchlich, das Amt zu übernehmen oder solches die Stimme von fünf
 Markt Courant zum Besten des Tempel-Guts zu verlegen, und kann
 nach Erlegung dieser Stimme erst nach Eray Jahren wieder gewähl
 werden.

Die ordnungsmäßig erwählten Mitglieder der Direction sind
 die Administrativen sind, wenn sie im Laufe von Eray Jahren unange-
 wähl werden wieder gewähl werden sollten, im Fall der Nichtannahme,
 nach der Erlegung der Pflichten.

VIII.

Zeitmal, wenn es die Anwesenheit erfordert, sollen durch die Direction
 mit allen männlichen und weiblichen Markt-Gesetzen vollständigem Mit-
 gliedern diese Vereinigung durch das Loos bestimmt werden,
 die sich zu einem Comité bilden, welcher ordnungsmäßig nun einmalt
 den ganzen Verein repräsentiert, und den von ihm gewählten Leu-

4
sitzlisten sind sämtliche Mitglieder der Provinz-Verwaltung.
Die Leitung und Zusammenberufung eines solchen Comité ist
unbedingt.

A. ordentlich, wenigstens einmal im Jahr.

1. um die fünfzehn Mitglieder der Verwaltung und der
Deputierten, welche die Provinz-Verwaltung zu besetzen.
2. die Besetzung über die Verwaltung der Provinz-Verwaltung
anzuführen und die Leitung für die Provinz-Verwaltung nach dem
gesetzlich.

B. außerordentlich.

3. wenn eine Veränderung in der Verwaltung der Provinz-Verwaltung,
wenn die Provinz-Verwaltung nicht mehr besteht.
4. um die Provinz-Verwaltung und die Provinz-Verwaltung der
Provinz-Verwaltung zu besetzen.
5. und endlich in allen anderen Fällen, wo die Verwaltung mit
Zugriff der Deputierten einfallen, in der Verwaltung der Provinz-Verwaltung
die Provinz-Verwaltung, zum Nutzen der Provinz-Verwaltung und
nützlich.

IX.

Die Leitung geschieht in der Provinz-Verwaltung durch die Mitglieder der Verwaltung,
die von einem, durch die Provinz-Verwaltung zu bestimmen den
Tag, und jedem contribuirenden Mitglieder, das ist, dass die
Provinz-Verwaltung zu sagen.

Der Comité wird durch ein Mitglied der Verwaltung zuweilen. In
allen außerordentlichen Versammlungen der Provinz-Verwaltung über die
die sämtlichen Mitglieder der Verwaltung und Deputierten von einem
von den Provinz-Verwaltung; in den ordentlichen Versammlungen, sind die
Provinz-Verwaltung einfallen, das ist, dass die Provinz-Verwaltung, als die Provinz-Verwaltung,
zum Nutzen der Provinz-Verwaltung.

X.

Die außerordentlichen Versammlungen der Comité sollen
übrigens der Provinz-Verwaltung der Provinz-Verwaltung
sowohl, wenn sie ungezogen werden und einfallen der Provinz-Verwaltung,
zum Nutzen der Provinz-Verwaltung, solche Sitzung, dass die
Provinz-Verwaltung.

XI.

Zur Festung eines Sitzlisten ist unbedingt, dass die Provinz-Verwaltung,
die in der Provinz-Verwaltung von einem, durch die Provinz-Verwaltung, in
den Provinz-Verwaltung der Verwaltung und der Deputierten

von wenigstens Vierem Mitgliedern, und in dem ordentlichen
Sensit, als in dem ordentlichen Sitzungen des Comite, von wenigstens
zwei Dritteln der dazu berufnen Mitglieder.

In allen diesen Collazion kann nur ein absolute Stimmen mehrheit
giltig sein.

XII.

Der erste Monat wird die Aufsichtung der geistlichen Lektionen
und der ständigen andern besoldeten Diensten, so wie
die Bestimmung des Locals zu dem Gottesdienste, von der Direction
in Gemeinschaft mit der Synagoge bewerkstelligt und nur erst
in der Folge geschehen diese durch den Art VIII. ernannten Comite
von der Direction jedesmal vorzuliegenden Candidaten Liste.

XIII.

Die Verwaltung anderer etwa erforderlicher kirchlicher Sachen
bleibt immer der Direction allein überlassen, so wie die
Aufsichtung eines besoldeten Loten, Letzteres jedoch in Gemeinschaft
mit der Synagoge.

XIV.

Die Kosten der ersten Einrichtungen sollen, wo möglich, von den
Unterzeichnenden durch freiwillige Geschenke zusammengebracht
werden und die Billigkeit erfordert es daher, daß jedes
von ihnen zu kommenden Mitglied zum Besten der Synagoge
absolut einen ordentlichen Beitrag bey seinem Eintritt
erlegen, welches der jedesmaligen Direction zur Bestimmung
aufgeleget wird.

XV.

Ein ordentliches Mitglied hat seinen Anteil zu den bereits
erwähnten Kosten zu bezahlen und auf Rückgabe seiner vortheilhaft
den ordentlichen Beiträgen aller Art durch den Herrn
Synagoge zu machen.

XVI.

Endlich soll jedes von ihnen kommenden Mitglied gehalten seyn, sich
dieser Einrichtungen in allen Punkten zu unterwerfen und zu dem Ende
die gegenwärtige Vereinigungs Urkunde mit unterschriebenen
Geheimen und beschloßen in einer General Versammlung
der Unterzeichnenden zu Hamburg am (11^{ten} December A^o 1817)
zweiten Tage des Monats Febr. im Jahre nach Abschaffung der
Kult 5578.

בשנת

לכ"ז הדבר מעם האלהים

לפ"ק